



Örtliche Raumplanung

KUNDMACHUNG

1. Gemäß § 65 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den Bereich „Zefferergasse – Huber II“ mindestens vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt und im Internet unter www.altenmarkt.at einsehbar ist. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.
2. Träger öffentlicher Interessen sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Der Bürgermeister
Mag. Josef Steger



Dieses Dokument wurde von Mag. Josef Steger elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 09.10.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.altenmarkt.at

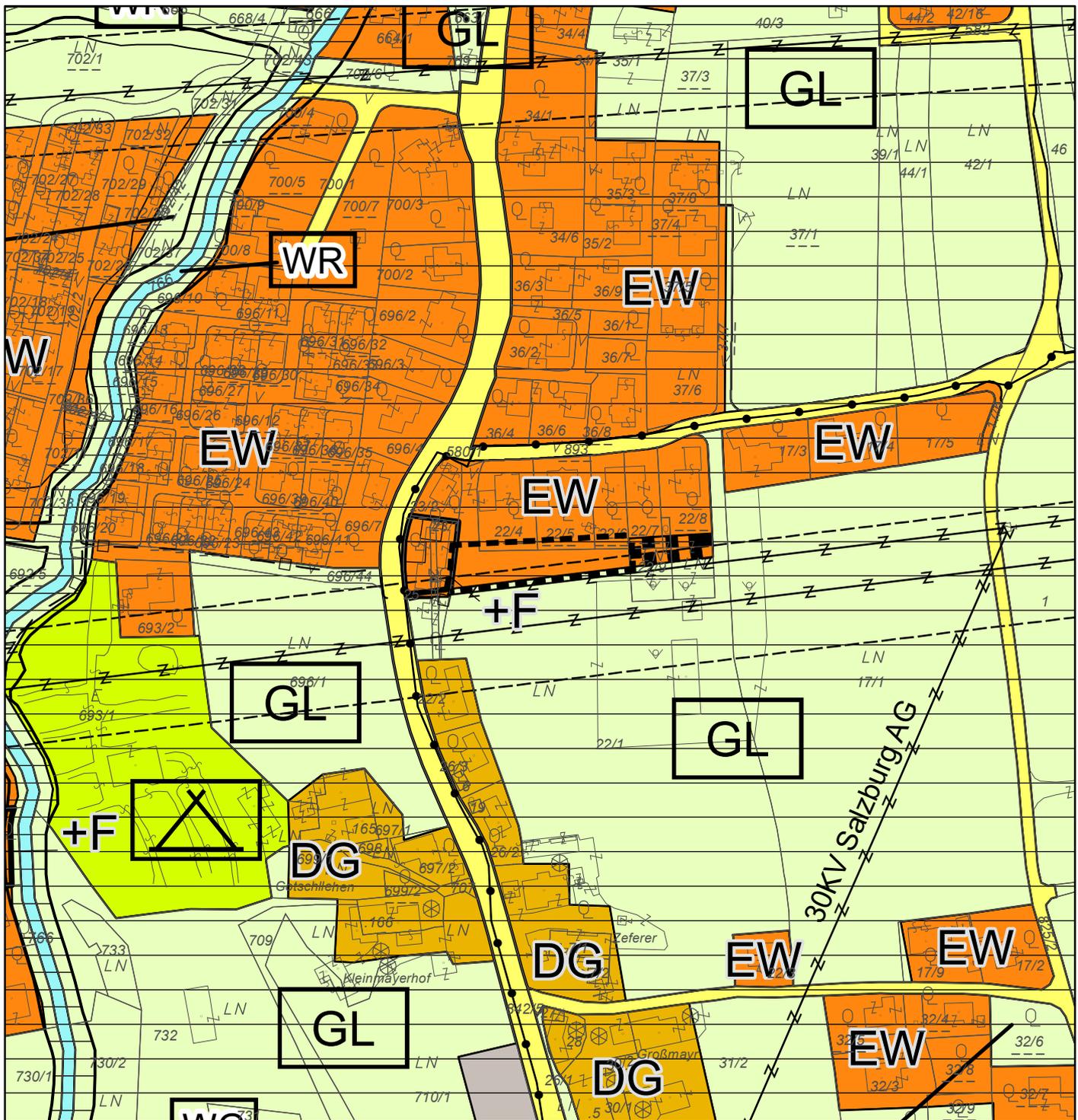
Bei Anschlag am: 09.10.2024

Abnahme nach dem: 06.11.2024

Angeschlagen am:

09. Okt. 2024

Abgenommen am:



Flächenwidmungsplan der Gemeinde
Altenmarkt i. Pg.

Teiländerung Zifferergasse - Huber II

Legende (nur Änderungsbereich)



Planungsbereich



EW

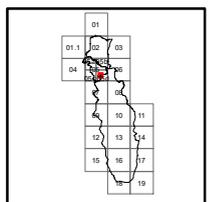
erweiterte Wohngebiete
(§ 30 Abs 1 Z 2)

M 1:2 500



Vermerk digitale Katastral-
mappe (DKM): (c) Bundes-
amt für Eich- und Ver-
messungswesen in Wien

Übersichtsplan



allee 42 landschaftsarchitekten gmbh & co kg
ingenieurbüro für landschafts- und raumplanung
hofhaymer allee 42 • 5020 salzburg
t: +43 662 84 53 32 • f: dw-20
m: office@allee42.at • www.allee42.at

GZ 401 FWTA 167/23-232
Salzburg, am 03.01.2023



Gemeinde Altenmarkt im Pongau

Bebauungsplan der Grundstufe Zefferergasse Huber

Entwurf



allee42 landschaftsarchitekten gmbh & co kg
 ingenieurbüro für landschafts- und raumplanung
 hofhaymer allee 42 • 5020 salzburg
 t: +43 662 84 53 32 • f: dw-20
 m: office@allee42.at • www.allee42.at

GZ 40 BPL 77/ 24-134
 Salzburg, 05.08.2024
 Projektleitung: DI Martin Sigl
 Bearbeitung: DI Martin Sigl
 DI Edith Hofer



INHALTSVERZEICHNIS

1 VERORDNUNGSTEXT	6
1.1 Geltungsbereich	6
1.2 Festlegungen gem. § 51 ABS 2 ROG 2009	6
1.2.1 Straßenfluchtlinien	6
1.2.2 Baufluchtlinien und Baulinien	6
1.2.3 Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen	6
1.2.4 Bauhöhen	6
1.2.5 Erfordernis einer Aufbaustufe	6
1.3 Festlegungen gem. § 53 ABS 2 ROG 2009	6
1.3.1 Verlauf der Erschließungsstraßen	6
1.3.2 Rad- und Fußwege	6
1.3.3 Bauplatzgröße	6
1.3.4 Bauweise	6
1.3.5 BF 1 – Baugrund	7
1.3.6 BF 2 – Hochwasserschutz	7
1.3.7 BF 3 – Oberflächenentwässerung	7
1.3.8 BF 4 – Bodenschutz	7
1.3.9 BF 5 – Hochspannungsleitungen	7
2 ERLÄUTERUNGSBERICHT	8
2.1 Planungsgrundlagen GEM. § 51 ABS 1 ROG 2009	8
2.1.1 Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes	8
2.1.2 Aussagen im Räumlichen Entwicklungskonzept	8
2.1.3 Flächenwidmung	9
2.1.4 Natürliche und rechtliche Beschränkungen der Bebaubarkeit	9
2.1.5 Verkehrserschließung	10
2.1.6 Technische Infrastruktur	10
2.1.7 Vorhandene Bausubstanz	10
2.1.8 Rechtskräftige Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen	10
2.1.9 Problemanalyse	11

2.1.10 Planungsziele	11
2.2 Verfahrensablauf	12

1 VERORDNUNGSTEXT

1.1 GELTUNGSBEREICH

Das Planungsgebiet umfasst inkl. der Erschließungsstraßen rund 4.916 m² und kommt im Bereich der GP. Nr. 22/1, 22/4-22/9, KG Palfen, zu liegen.

1.2 FESTLEGUNGEN GEM. § 51 ABS 2 ROG 2009

1.2.1 Straßenfluchtlinien

Die Straßenfluchtlinien sind mit der Begrenzung der im Planungsgebiet angegebenen Verkehrsflächen ident.

1.2.2 Baufluchtlinien und Baulinien

Die Baufluchtlinien verlaufen im Westen in einem Abstand von **4,5 m** zur Straßenfluchtlinie des Fußweges und im Süden mit ca. **15,1 m** zur Straßenfluchtlinie und sind damit ident mit der Baulandgrenze bzw. des 20 m Abstandes zur 110 KV Leitungssachse.

1.2.3 Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen

Die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen wird durch die Grundflächenzahl GRZ von max. **0,35** festgelegt.

1.2.4 Bauhöhen

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden mit der obersten Dachtraufe von **8,00 m** und dem höchsten Punkt des Baues (bzw. Firsthöhe) von **11,00 m** festgelegt.

1.2.5 Erfordernis einer Aufbaustufe

Es besteht kein Erfordernis einer Aufbaustufe gem. § 50 Abs 3 ROG 2009.

1.3 FESTLEGUNGEN GEM. § 53 ABS 2 ROG 2009

1.3.1 Verlauf der Erschließungsstraßen

Die Erschließung erfolgt über eine von der Zefferergasse nach Süden abzweigende, neu zu errichtende **Privatstraße mit Öffentlichkeitsrecht**. Am Ende der neuen Erschließungsstraße ist ein Wendeplatz vorzusehen.

1.3.2 Rad- und Fußwege

Ein privater Fußweg mit Öffentlichkeitsrecht führt zwischen der neuen Erschließungsstraße Richtung Norden zur Zefferergasse.

1.3.3 Bauplatzgröße

Für die Bauplätze des Planungsgebiets wird eine Höchstfläche mit einem Ausmaß von 535 m² festgelegt.

1.3.4 Bauweise

Es wird eine offene Bauweise - freistehend oder gekuppelt festgelegt.

1.3.5 BF 1 – Baugrund

Eine geologische Beurteilung ist im Bauverfahren zur Feststellung der Tragfähigkeit und ggf. Vorschreibung geeigneter Maßnahmen zu erbringen.

1.3.6 BF 2 – Hochwasserschutz

Aufgrund der Lage des Planungsgebietes in der gelben Wildbachgefahrenzone ist die WLIV im Bauverfahren zu laden und sind geeignete Objektschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

1.3.7 BF 3 – Oberflächenentwässerung

Lt. Technischem Bericht (Berger TB GmbH, 11.04.2024) ist die Versickerung der Oberflächenwässer im Bereich des Schurfes möglich. Die Sickerfähigkeit kann aufgrund der heterogenen Untergrundverhältnisse in anderen Bereichen abweichen. Dies gilt es in weiterführenden Verfahren genauer zu überprüfen. Die Dimensionierung der entsprechenden Sickeranlagen ist auf den entsprechenden kr -Wert anzupassen und anzulegen.

1.3.8 BF 4 – Bodenschutz

Aufgrund der hohen Bodenbonitäten und der hohen Abflussregelungsfunktion ist dem Bodenschutz hohe Bedeutung zuzumessen. Vorplätze und sonstige befestigte Flächen sollen möglichst geringe Flächen in Anspruch nehmen und sind möglichst in wasserdurchlässiger Bauweise (Rasengittersteine etc.) zu errichten.

Der abgetragene Mutterboden ist fachgerecht zwischenzulagern und für die Gartenbegrünung wieder verwendet werden oder ist alternativ in der Gemeinde auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit schlechteren Böden aufzubringen. Dabei sind die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ des Fachbeirats für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz zu beachten.

1.3.9 BF 5 – Hochspannungsleitungen

Hinsichtlich der tw. Lage im Sicherheitsbereich der 110kV-Freileitung wurde eine Stellungnahme des Leitungsträgers (ÖBB, 11.01.2024) eingeholt. Demnach ist die Dienstbarkeit der 110 kV Leitung auf den Grundstücken zu erhalten bzw. einzutragen und die ÖBB Infrastruktur AG, Geschäftsbereich Energie /Anlagenmanagement / Bahnstromleitungen zu jedweder Behördenverhandlung einzuladen. Das Projekt ist zur eisenbahnfachlichen Stellungnahme, bzw. zur Erstellung eines privatrechtlichen Vertrages, einzureichen. Ebenso gilt es das der Flächenwidmungsplanteiländerung beigelegte Merkblatt für Bauwerber im weiteren Verfahren zu beachten.

Aufgrund der Nähe zur 30 kV-Freileitung ist auch hier der Leitungsträger (Salzburg AG) im Bauverfahren zu laden.

2 ERLÄUTERUNGSBERICHT

2.1 PLANUNGSGRUNDLAGEN GEM. § 51 ABS 1 ROG 2009

2.1.1 Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet befindet sich im südlichen Teil des Hauptsiedlungsbereiches von Altenmarkt in der KG Palfen. Im Norden und Westen grenzen der Siedlungsverband der Zefferergasse bzw. Zauchenseestraße, im Süden das Areal der Gärtnerei und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das ggst. Planungsgebiet umfasst ca. 1.666 m², Verkehrsfläche, ca. 1.313 m² Grünland-Ländliches Gebiet, und ca. 1.937 m² Bauland. Die Gesamtfläche beträgt ca. 4.916 m².

2.1.2 Aussagen im Räumlichen Entwicklungskonzept

Das REK wurde von der Gemeinde am 24.06.2003 gemäß §13 Abs. 5 ROG 1998 beschlossen. Ergänzend gab es eine erste REK Teiländerung (REK-TÄ 01 "Gschwendthof-wiese" vom 15.05.2013 - GZ 401 EKTA 02/13-225), eine zweite und dritte (Markterwirts-wiese-Haller, GZ: 401 EKTA 02/13-225; Zauchensee, GZ: 401 EKTA 03/14-135) wurde am 19.02.2015 beschlossen und eine vierte (Hirschberg/Therme/Kellerdörf/Zauchlehen, GZ: 401 EKTA 04/15-196) am 13.04.2016.

2.3. FREIFLÄCHENNUTZUNG

ZIELE:

- Gewährleistung einer landschaftlichen Eingliederung der Siedlungsbereiche.

MASSNAHMEN:

- ... Bepflanzung künftiger Siedlungsränder mit standortgerechten Gehölzen, bessere Einbindung in die Landschaft

3. SIEDLUNGS- UND ORTSBILDKONZEPT

3.1. SIEDLUNGSENTWICKLUNG UND FLÄCHENNUTZUNG DER SIEDLUNGSGEBIETE

Ziele

- *Flächensparende Baulandausweisung insbesondere im Bereich des Marktes.*

Maßnahmen:

- *Dichtefestlegung im Zuge der Bebauungsplanung nach Maßgabe eines Baudichtenkonzeptes.*

3.3. SIEDLUNGSFORMEN UND -DICHTEN

MASSNAHMEN

- *Dichtefestlegung im Zuge der Bebauungsplanung nach Maßgabe eines Baudichtenkonzeptes unter Berücksichtigung der ÖV-Einzugsbereiche. Als Richtwerte für die Baudichtenplanung gelten in Zentrumsbereichen eine Grundflächenzahl*

GRZ von max.0,7, im Zentrumsrandbereich eine durchschnittliche GRZ von 0,3 (bei verdichtetem Flachbau max. 0,4) und in den Außenbereichen eine max. GRZ von 0,25.

2.1.3 Flächenwidmung

Das Planungsgebiet ist momentan als „Grünland – Ländliches Gebiet“ gewidmet. Die Flächen des ggf. Planungsgebietes befinden sich zum Zeitpunkt der Bebauungsplanung im Flächenwidmungsplanteiländerungsverfahren und werden in „Bauland – Erweitertes Wohngebiet“ gewidmet.

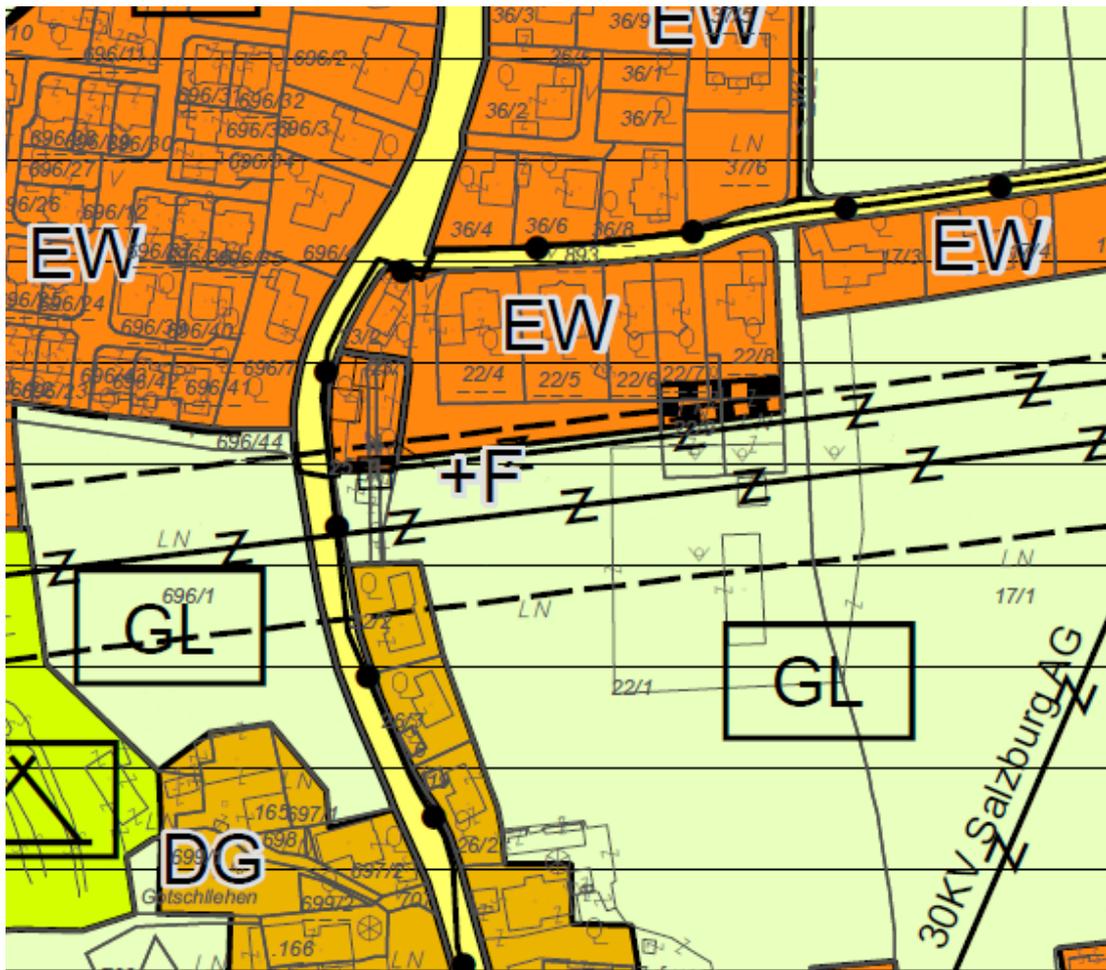


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan (Entwurf der Teiländerung)

2.1.4 Natürliche und rechtliche Beschränkungen der Bebaubarkeit

Natürliche Beschränkungen: Der Untergrundaufbau der Umgebung wird als heterogen beschrieben. Die Beibringung von geologischen Untersuchungen und ggf. geeignete Maßnahmen im Bauverfahren sind der Baubehörde für das Bewilligungsverfahren zu empfehlen. Gem. Bodenfunktionsbewertung lt. SAGIS ist im ggf. Planungsgebiet ein hochwertiger Boden vorzufinden. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit (5b- 10% beste Böden) und Abflussregulierung (5) wird mit sehr hoch eingestuft. Bodenschutzmaßnahmen sind zu Verringerung der Auswirkung notwendig.

Rechtliche Beschränkungen:

Das Planungsgebiet liegt in der gelben Wildbachgefahrenzone der Alten Zauch und des Zauchenbachs, daher ist die WLV im Bauverfahren beizuziehen und ggf. die Einhaltung von Objektschutzmaßnahmen erforderlich. Außerdem befinden sich südlich die 30 kV und 110 kV Freileitung. Der Abstand der Baufluchtlinie (=Baulandgrenze, bzw. Grenzlinie) zur Leitungsachse der 110 kV Leitung beträgt 20 m gem. Richtlinie "Immissionsschutz in der Raumordnung". Daher wird unter Beiziehung des Leitungsträgers eine Bebauung im Sicherheitsbereich von 25 m zur Leitungsachse nicht ausgeschlossen. Daher ist der Leitungsträger zu den Bauverfahren zu laden (ÖBB und Salzburg AG) und zum Projekt eine eisenbahnfachliche Stellungnahme der ÖBB, bzw. die Erstellung eines privatrechtlichen Vertrages einzuholen.

2.1.5 Verkehrserschließung

Öffentlicher Verkehr: die nächstgelegene Bushaltestelle liegt an der Zauchenseestraße (Altenmarkt i.P. Pension Wiederkehr) in ca. 390 m Entfernung. Eine direkte Fußwegverbindung zur Zefferergasse soll im westlichen Teil des Planungsgebietes entstehen.

Individualverkehr: Das ggst. Planungsgebiet wird über die Zefferergasse und die neu zu errichtende Erschließungsstraße (**Privatstraße mit Öffentlichkeitsrecht**) entlang des Baulandes im Osten bzw. südlich des neuen Baulandes erschlossen. Am Ende der Straße ist ein Wendeplatz für u.a. Kommunalfahrzeuge erforderlich.

2.1.6 Technische Infrastruktur

Energieversorgung: Salzburg AG

Wasserversorgung: Ortswasserleitung

Abwasserbeseitigung: Schmutzwasser: Ortskanalisation

Oberflächenwässer: unverschmutzte Oberflächenwässer sind nach Möglichkeit auf Eigengrund zu versickern. Der Oberflächenentwässerungsnachweis wurde durch das TB Berger (11.04.2024) im Bereich des Schurfes erbracht. Dennoch kann es aufgrund des Untergrundes zu Abweichungen kommen. Daher sind im Zuge des Bauverfahrens die Versickerungsmöglichkeit, sowie die entsprechende auf der k_f -wert angepasste Sickeranlage nachzuweisen.

2.1.7 Vorhandene Bausubstanz

Im Planungsgebiet: Im Planungsgebiet befinden sich zwei Nebengebäude, welche abgebrochen werden sollen.

In der Umgebung: Im Norden und Westen befindet sich der Siedlungsverband der Zefferergasse und Zauchenseestraße, welche der gewerblichen sowie der Wohnnutzung dienen. Im Süden befindet sich die Gärtnerei.

2.1.8 Rechtskräftige Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen

Für unbebaute Flächen gibt es keine rechtskräftigen Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen.

2.1.9 Problemanalyse

Aufgrund der neuen Parzellierung zur geplanten Neuerrichtung von Einfamilienwohnhäusern unter Einbeziehung bestehenden Baulandes und deren besseren Nachvollziehbarkeit sowie zur Festlegung der Erschließung wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

2.1.10 Planungsziele

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die von der Zefferergasse nach Süden abzweigende, neu zu errichtende Erschließungsstraße. Sie soll eine Breite von 6,5 m bzw. 6,0 m aufweisen. Ebenso wird ein neuer Fußweg mit 3,0 m zur besseren fußläufigen Verdingung in die Zefferergasse vorgesehen.

Die Straßenfluchtlinien folgen der neuen Erschließungsstraße bzw. dem geplanten Fußweg. Die Baufluchtlinien verlaufen entlang der neuen Erschließungsstraße in einem Abstand von ca. 15,1 m zur Straßenfluchtlinie. Dies ergibt sich aus dem notwendigen Sicherheitsabstand zur 110 kV Leitung gem. Richtlinie Immissionsschutz von 20 m zur Leitungsachse und der sich dort befindlichen Baulandgrenze. Die Bebaubarkeit ist hier jedoch mit dem Leitungsträger der 110 kV Leitung und der 30 kV Leitung abzustimmen. Entlang des Fußweges wird die Baufluchtlinie mit 4,5 m Abstand zur Straßenfluchtlinie festgelegt und entspricht damit dem Abstand von 2/3 der max. zulässigen Traufenhöhe zur Achse des Fußweges.

Die maximale bauliche Ausnutzbarkeit wird gemäß den Zielsetzungen des REK etwas höher, aber gem. vergleichbarer Wohngebiete in Altenmarkt mit einer GRZ von 0,35 festgelegt. Um den Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden und die Vorgabe der maximalen Baulandflächen von 700 m² für den Eigenbedarf (§5 ROG 2009) zu berücksichtigen, wird die Bauplatzgröße auf max. 535 m² beschränkt.

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen orientieren sich an den standortbezogenen Festlegungen des neuen REK (momentan im Zuge der Beschlussfassung), und werden mit der obersten Dachtraufe von 8,0 m und dem höchsten Punkt des Baues (bzw. Firsthöhe) von 11,0 m festgelegt.

Aufgrund der bestehenden Hochspannungsleitungen kann entgegen den Freiraumzielen des REK hier kein Pflanzgebot berücksichtigt werden. Die heterogenen Untergrundverhältnisse erfordern ein geologisches Gutachten und die Feststellung geeigneter Gründungsmaßnahmen. Aufgrund der Lage im Bereich der gelben Wildbachgefahrenzone ist die zuständige Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung im Bauverfahren zu laden und sind allfällige Auflagen zu berücksichtigen. Die Versickerung der Oberflächenwässer ist gem. vorliegendem Befund wahrscheinlich möglich. Dennoch ist dieser Nachweis sowie die entsprechende auf der k_f -wert angepasste Sickeranlage nachzuweisen. Aufgrund der vorhanden hochwertigen Böden sind Bodenschutzmaßnahmen vorzusehen.

Im Planungsgebiet verläuft die 30 kV Leitung (Salzburg AG) und die 110 kV Leitung der ÖBB von Ost nach West. Gem. Stellungnahme der ÖBB (11.01.2024) ist die ÖBB Infrastruktur AG, Geschäftsbereich Energie /Anlagenmanagement / Bahnstromleitungen zu jedweder Behördenverhandlung einzuladen. Das Projekt ist zur Eisenbahnfachlichen Stellungnahme, bzw. zur Erstellung eines privatrechtlichen Vertrages, einzureichen. Die

Dienstbarkeiten der 110 kV Leitungen müssen auf den Grundstücken erhalten bzw. eingetragen werden. Zusätzlich gilt es im weiteren Verfahren das Merkblatt für Bauwerber zu beachten. Hinsichtlich der 30 kV-Freileitung ist der Leitungsträger ebenfalls im Bauverfahren zu laden.

2.2 VERFAHRENSABLAUF

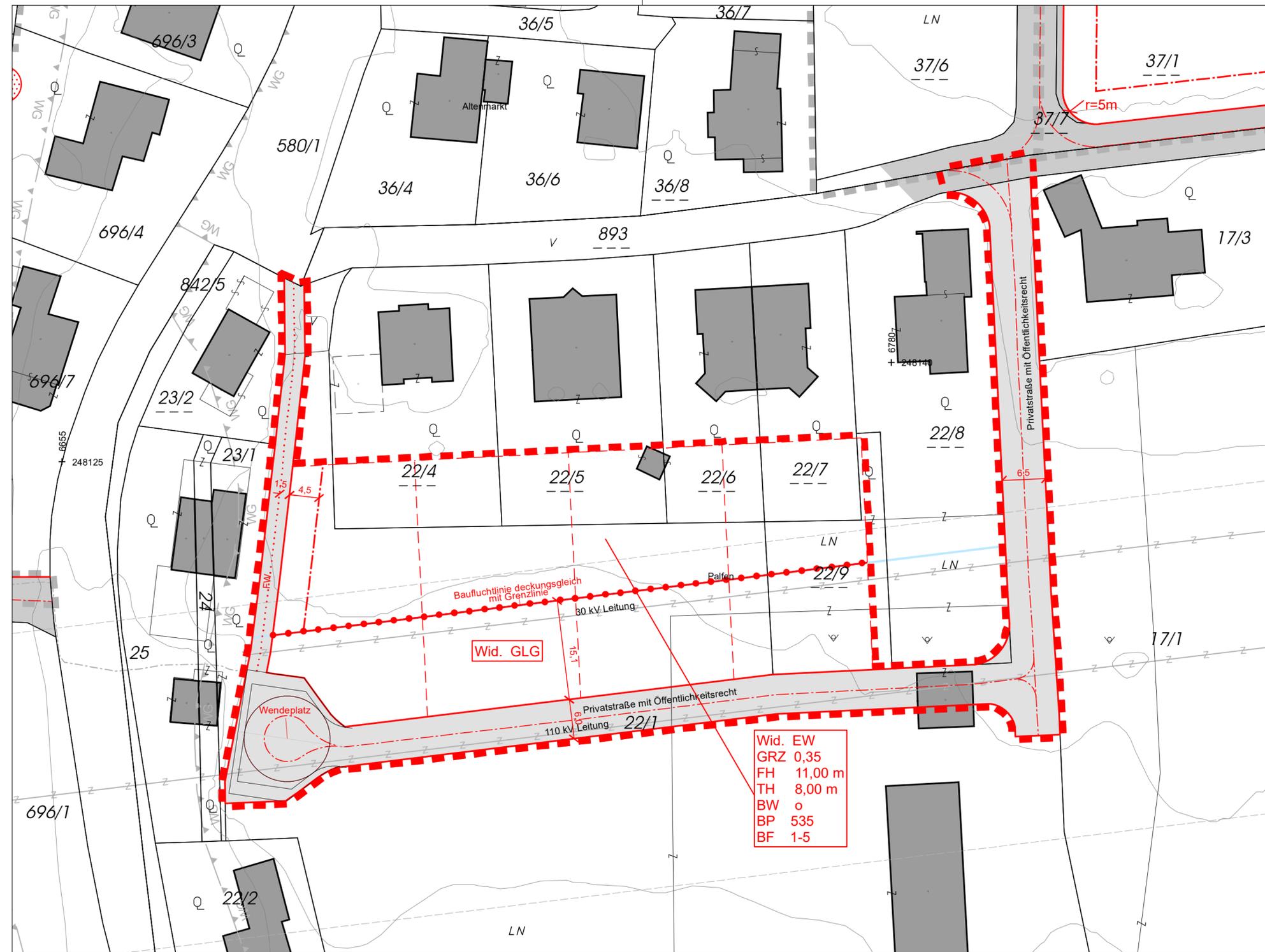
Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt mit gleichzeitiger Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Auflage des Entwurfes: ... bis ...

Beschluss des Bebauungsplanes: ...

Kundmachung des Bebauungsplanes als Verordnung: ...

Beilagen: Rechtsplan (- Entwurf)



LEGENDE

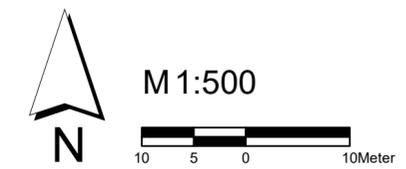
Die Werte in der Legende sind beispielhaft, es gelten die Angaben im Plan!
 Noch nicht verordnete Festlegungen sind GRAU dargestellt!

- Bestand:**
- Grundstücksgrenzen Bestand
 - 521/1 Grundstücksnummer Bestand
 - 521/1 Messpunkte Geländehöhe
 - 425 Höhenschichtenlinien lt. SAGIS (aktueller Stand)
 - Bebauung Bestand
 - 30 kV-Freileitung bzw. 110 kV-Freileitung
 - Leitung verkabelt
 - Gefährdungsbereich
 - Wildbachgefahrzone gelb

- Festlegungen gem. § 51 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 ROG 2009**
- Straßenfluchtlinie
 - Baufuchtlinie (BFL)
 - Bauplatzgrenze (unverbindlich)
 - Grenzlinie (zwischen unterschiedlichen einzelnen Bebauungsbestimmungen)
 - Gemeindestraße
 - Sonstige öffentliche Straße
 - Selbständiger Fußweg
 - GRZ Grundflächenzahl
 - FH Firsthöhe
 - TH Traufhöhe
 - BW o offene Bauweise - freistehend oder gekuppelt
 - BP Höchstfläche der Bauplätze

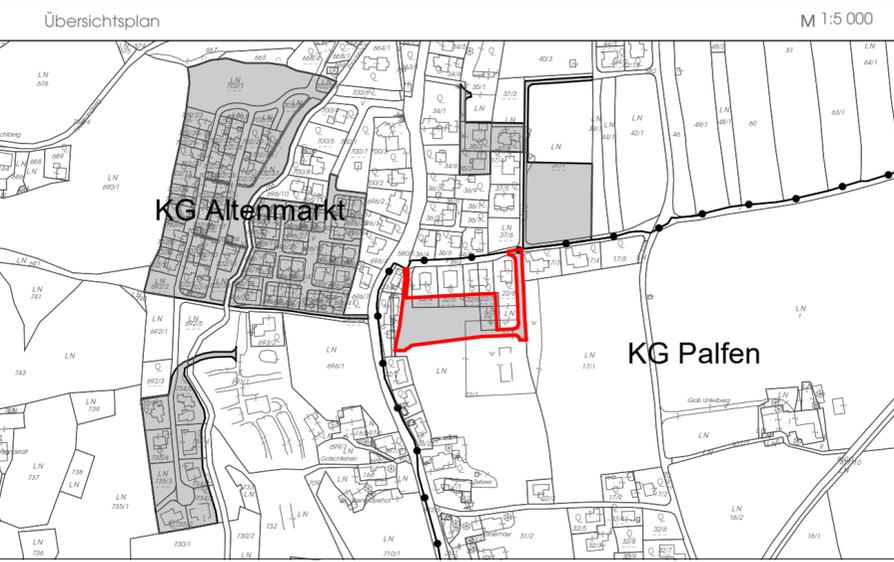
- Sonstige Darstellungen**
- Grenze des Planungsgebietes
 - Grenzen anderer Bebauungspläne
 - Bemaßung in Meter
 - BF 1, 2, ... Besondere Festlegung im Text:
 BF 1: Kap. 1.3.5: Baugrund
 BF 2: Kap. 1.3.6: Hochwasserschutz
 BF 3: Kap. 1.3.7: Oberflächenentwässerung
 BF 4: Kap. 1.3.8: Bodenschutz
 BF 5: Kap. 1.3.9: Hochspannungsleitungen
 - Baulandgrenze lt. Flächenwidmungsplan
 - Koordinaten im Landeskoordinatensystem für Bezugsmeridian M31:
 x = +/-
 y = +/-

- TGB**
 Wid.
 GRZ
 FH
 usw.
- Nutzungsschablone für einheitliche Bebauungsbedingungen:
 TGB Teilgebiet (fortlaufend nummeriert)
 Wid. Widmung lt. Flächenwidmungsplan:
 EW Bauland - Erweitertes Wohngebiet
 GLG Grünland - Ländliche Gebiete
 Übrige Festlegungen: s. oben!



Bebauungsplan der Grundstufe Zefferergasse - Huber

Rechtsplan (Entwurf)



Öffentliche Auflage des Entwurfs von:	bis:	Rundsiegel Bürgermeister/-in
Beschluss der Gemeindevertretung vom:		
Kundmachung gemäß Gemeindeordnung von:	bis:	
Beginn der Rechtswirksamkeit am:		

Plangrundlage: DKM (BEV) Stand: 01.04.2023;
 Höhenschichten OGD Portal Land Salzburg Stand: 09/2022,
 Teilungsvorschlag GZ 03391TB/24 Vermessung Langeder Stand 05.02.2024

M 1:500

Planverfasser:

allee 42
 landschaftsarchitekten
 allee42 landschaftsarchitekten gmbh & co kg
 ingenieurbüro für landschafts- und raumplanung
 hofhaymer allee 42 • 5020 salzburg
 t: +43 662 84 53 32 • f: dw-20
 m: office@allee42.at • www.allee42.at

Projektleitung: DI Martin Sigi
 Bearbeitung: DI Edith Hofer

GZ 401 BPL 77/24-134
 Salzburg, am 05.08.2024